



EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

Am

1										date
Jan										
Vers										
13. 1. 78										
ref.	643.01									

Schweizerische Botschaft

B r ü s s e l

Ihr Zeichen
Votre référence

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre référence

Datum
Date

o.301.B - ST/ap 10. Januar 1978

Gegenstand:

Objet: Kulturaustausch Schweiz - Belgien:
mögliche Verbesserung seiner Rahmenbedingungen?

Im Bemühen, unsern Kulturaustausch mit Ihrem Residenzland zu intensivieren, haben die Stiftung Pro Helvetia und wir selbst schon mehrfach feststellen müssen, dass die belgische Aufnahmebereitschaft für ausländische kulturelle Darbietungen häufig vom Vorhandensein eines Kulturabkommens zwischen Belgien und dem betreffenden andern Staat abhängig gemacht wird. Genau genommen ist es offenbar so, dass der belgische "Gastgeber" einer ausländischen Kulturdarbietung Anspruch auf gewisse staatliche Subventionen nur erheben kann, wenn er geltend zu machen vermag, dass die betreffende Veranstaltung im Rahmen eines vertraglich vereinbarten Kulturaustauschs stattfindet. Wir erinnern uns beispielsweise daran, dass vor einigen Jahren ein Austauschprogramm zwischen Westschweizer Schriftstellern und ihren belgischen Kollegen nicht verwirklicht werden konnte, weil den letzteren - in Ermangelung einer solchen vertraglichen Grundlage - keine staatlichen Zuschüsse an die Kosten dieses Vorhabens bewilligt wurden. Vor einigen Monaten erhielt ein Schweizer Musiker von einem belgischen Konzertveranstalter ("Middagconcerten van Antwerpen") mit derselben Begründung den Bescheid,

./.

Beilagen:
Annexes:

Kopie an
Copie à

- 2 -

dass ein Auftritt für ihn nicht arrangiert werden könne. Vermutlich sind Ihrer Botschaft weitere Fälle dieser Art bekannt.

Als "Ausnahme, welche die Regel bestätigt", könnte in gewissem Sinne der kürzlich durchgeführte schweizerisch-belgische Theateraustausch aufgefasst werden, dem keine Vereinbarung zwischen staatlichen oder halbstaatlichen Instanzen der beiden Länder zugrunde lag, und der dennoch aus offiziellen bzw. offiziösen Quellen beider Seiten subventioniert wurde. Allerdings ist festzuhalten, dass es sich dabei in beiden Richtungen um "Exportsubventionierung" handelte, während unsere eingangs erwähnten Beobachtungen die belgische kulturelle "Importförderung" und ihre Vertragsgebundenheit betrafen.

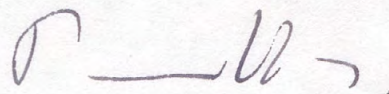
Da namentlich der Stiftung Pro Helvetia daran gelegen wäre, schweizerische kulturelle Darbietungen zu finanziell möglichst vorteilhaften Bedingungen in Belgien zu plazieren, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie an zuständiger Stelle ausfindig machen könnten, ob eine vertragliche oder vertragsähnliche Abmachung unserem "Kulturexport" nach Ihrem Residenzland dort tatsächlich Subventionsansprüche verschaffen könnte, die beim gegenwärtigen vertragslosen Zustand nicht bestehen. Wie Sie wissen, hat die Schweiz - mit Rücksicht auf die Kulturhoheit der Kantone und Gemeinden - bisher keinerlei Kulturabkommen geschlossen; ein Abweichen von dieser Linie ist im Prinzip auch heute nicht beabsichtigt. Man wäre schweizerischerseits somit vorzugsweise an einer Lösung interessiert, welche den belgischen Mindestanforderungen für die Gewährung der in Betracht kommenden finanziellen Leistungen genügen würde, ohne aber notwendigerweise das Niveau eines zwischenstaatlichen Kulturabkommens zu erreichen. Vielleicht vermöchte bereits eine informelle Vereinbarung zwischen Pro Helvetia und einem analogen belgischen Organismus dem angestrebten Zweck zu genügen? Sollte allerdings belgischerseits nur ein staatliches Organ als Partner zur Verfügung stehen, müsste wohl auch von unserer Seite auf staatlicher (d.h. Bundes-) Ebene operiert werden.

./.

- 3 -

Dem Ergebnis Ihrer - vorderhand bitte ganz unverbindlich
und exploratorisch durchzuführenden - Sondierungen sehen wir mit
lebhaftem Interesse entgegen und danken Ihnen zum voraus bestens
für Ihre Bemühungen.

Politische Abteilung III



F. Pometta